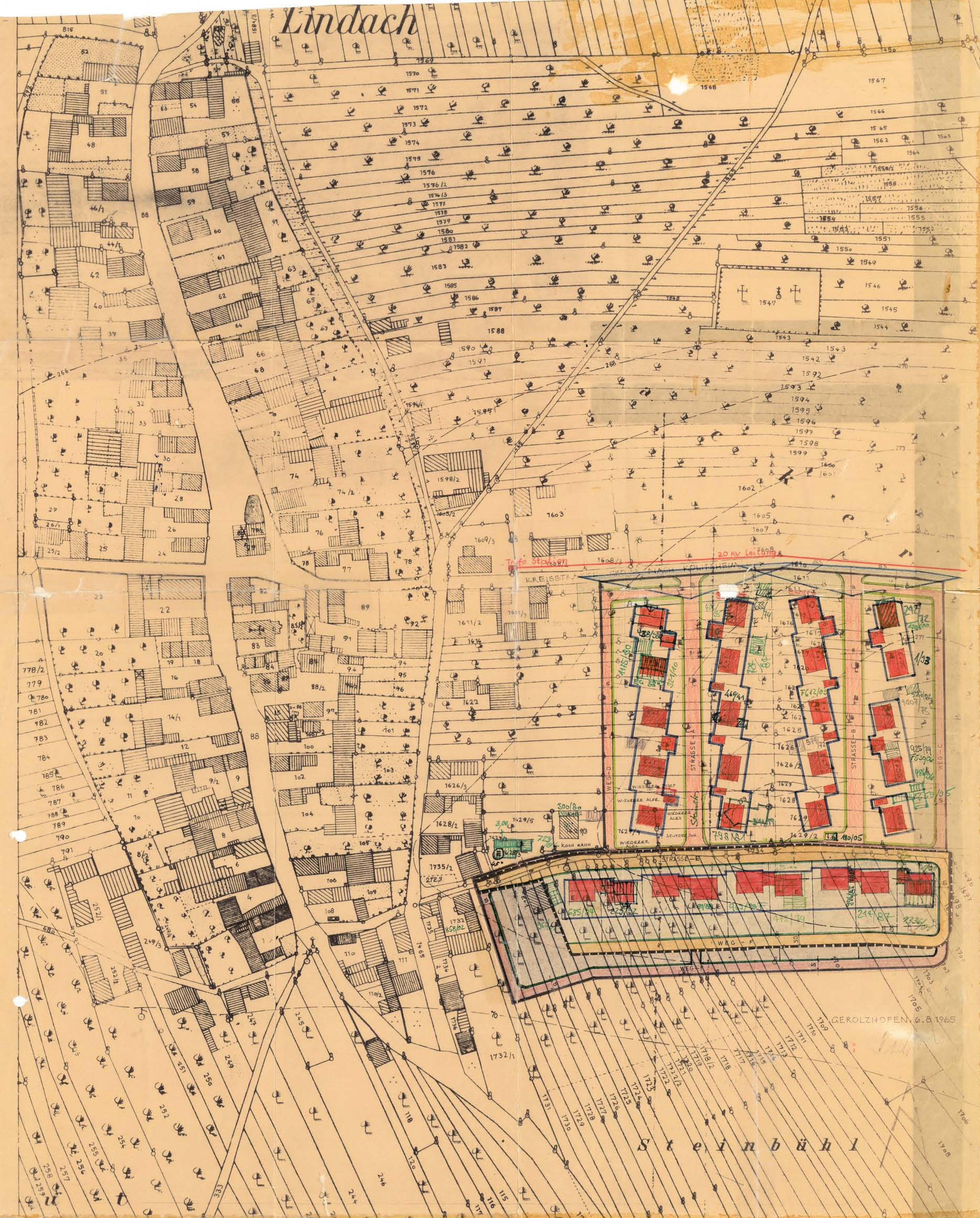


Lindach



- Für die FESTSETZUNGEN**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - stützende Baulinien
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Baugrenze
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Straßen und Vorgartenbreiten
 - Fläche für Garagen
 - zulässig Erdgeschoss mit Satteldach 15-30° (Bungalow)
 - zulässig Erdgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss in fränk. Bauweise, Dachneigung 48-52° Satteldach
 - zulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss Satteldach 25-30°
 - Sichtflächen, die von Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen über 0,80m über der Straße freizuhalten sind.

- Für die Hinweise**
- ▨ vorhandene Wohngebäude
 - ▨ vorhandene Nebengebäude
 - 1234 Flurstücksnummern
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

- WEITERE FESTSETZUNGEN**
- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten.
 - Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugbietes nicht widersprechen.
 - Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
 - Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
 - Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,10 m ab OK.-Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
 - Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.
 - Zulässiges Maß der baulichen Nutzung.
- | | GRZ | GPZ |
|----------|-----|-----|
| bei E+DG | 0,4 | 0,4 |
| bei E+1 | 0,4 | 0,7 |
- Gerolzhofen, den 6. Sept. 1965

LINDACH

LKR. GEROLZHOFEN

BEBAUUNGSPLAN AN DER KOLITZHEIMER-STRASSE

M=1:1000

- Festsetzungen und Hinweise**
- Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
 Bauweise: offene Bauweise
 Mindestgröße der Grundstücke: 700 m²
 Mindestgrenzabstand: bei E+DG 3,00 m
 bei E+1 4,00 m
 Mindestgebäudeabstand = doppelter Grenzabstand

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 15. September 1964 bis 17. Oktober 1965 öffentlich ausgelegt.
 Lindach, den 3. August 1966

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 2. Juli 1965 gem. § 10 BBauG am 30. Juli 1966 als Sitzung beschlossen.
 Lindach, den 3. August 1966

Genehmigungsvermerk der Regierung:

Genehmigt gem. § 11 BBauG. mit Bescheid des Landratsamtes Gerolzhofen v. 10.7.1967 Nr. III h 610 - 5535 mit Auflagen.
 Gerolzhofen, den 10. Juli 1967 (Dr. Kastner)
 Landratsamt Landrat

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom 6.9.1965 bis 17.10.1965 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 17.10.1965 bekannt gemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am 17.10.1965 rechtsverbindlich geworden.
 Lindach, den 3. August 1966

Genehmigungsvermerk:
 Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 15.12.1976 genehmigt worden.
 Schweinfurt, 15. 12. 1976
 Landratsamt I.A.
 Beck
 Regierungsdirektor

Für die weiteren Festsetzungen

Das Gelände innerhalb der Grenze des Geltungsbereiches für die Änderung wird als Dorfgebiet (MD) gem. § 5 Baunutzungsverordnung festgelegt.

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für die Änderung

zulässig erdgeschossige Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss (ohne Dachaufbauten), Sattel- oder Walmdach, Dachneigung 30° ± 10° Toleranz, Traufhöhe max. 3,50 m; als Grundriß ist eine rechteckige, eine L- oder eine U-Form erlaubt.

Für die weiteren Festsetzungen und die Zeichenerklärungen ist der rechtskräftige Bebauungsplan vom 10.7.1967 maßgebend.
 Gerolzhofen, den 22.5.1976

Lindach, 22.5.1976
 Gemeinde

WALTER KOST
 Architektural
 ARCHITEKTURBÜRO
 8723 GEROLZHOFEN
 Kolingstr. 11, Tel. 093874750

Dotzel, I. Egm.

Weitere Festsetzungen

7) Die im Bebauungsplan blau eingezeichneten Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung und von jedem Bewuchs, soweit dabei eine Höhe von 1,00 m ab Fahrbahnoberkante überschritten wird, freizuhalten, bzw. freizumachen.